

83. Ist „Rechtsanwalt“ ein Titel im Sinne des § 360 Nr. 8 St.G.B.'s?

II. Straffenat. Urt. v. 31. Mai 1901 g. L. Rep. 1742/01.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision bemängelt die Anwendung des § 360 Nr. 8 St.G.B.'s, weil „Rechtsanwalt“ kein Titel sei. Der Rechtsanwalt werde nicht ernannt, es werde ihm nur auf Antrag gestattet, die Funktionen eines Rechtsanwaltes auszuüben. Durch die Löschung des Angeklagten in der Liste der Rechtsanwälte sei ihm zwar die Ausübung dieser Funktionen verwehrt, aber die Bezeichnung Rechtsanwalt dürfe er führen. Die Rechtsanwaltschaft sei nur ein höheres Gewerbe, wie das des Arztes, des Ingenieurs u.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Schon in dem Zeitpunkte, in dem das Strafgesetzbuch erlassen wurde, gab es deutsche Staaten, in denen der Rechtsanwalt nicht ernannt, sondern ihm nur gestattet wurde, die Rechtsanwaltschaft aus-

zuüben, während in den meisten deutschen Staaten eine förmliche staatliche Ernennung erforderlich war. Daß in diesen Staaten die Bezeichnung, die der Ernannte durch die Ernennung erlangte, ebenso als Titel zu betrachten war, wie die mit einem eigentlichen Staatsamte verbundene Bezeichnung, unterliegt keinem Zweifel. Das Strafgesetzbuch hat indessen, wo es von Advokaten und Rechtsanwälten spricht, alle Kategorieen derselben, mochten sie ernannt oder zugelassen sein, gleich behandelt. Es bestimmt einerseits, daß Advokaten und Anwälte keine Beamten im Sinne des Strafgesetzes seien (§ 359), und spricht andererseits aus, daß die Advokatur und die Anwaltschaft unter den öffentlichen Ämtern mitbegriffen seien (§ 31). Auch an anderen Stellen macht es jenen Unterschied nicht (§§ 300. 352. 356). Es hat also dem von der Revision betonten Erfordernisse der staatlichen Ernennung keine Bedeutung beigelegt, sondern in der Natur dieses öffentlichen Amtes das Wesentliche erblickt. Aus der mit der Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1878 erfolgten sogenannten Freigebung der Rechtsanwaltschaft ist aber keineswegs abzuleiten, daß die Rechtsanwaltschaft nunmehr eine Lebensstellung geworden sei, die jeder, der die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hat, ohne weiteres nur kraft seines eigenen Entschlusses erlangt, daß sie also, wie sich die Revision ausdrückt, ein höheres Gewerbe geworden sei. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft muß von der Landesjustizverwaltung nach vorgängiger Prüfung des Zulassungsantrages ausgesprochen werden (§ 3 der Rechtsanwaltsordnung), und erst damit wird die Befugnis erworben, die Thätigkeit als Rechtsanwalt zu beginnen und sich den Behörden und dem Publikum gegenüber „Rechtsanwalt“ zu nennen. Diese Befugnis setzt also auch jetzt noch einen Akt der Staatsgewalt voraus, was bei den von der Revision beispielsweise angeführten Lebensstellungen nicht der Fall ist.

Sodann aber hat der Rechtsanwalt, obwohl er nicht Staatsbeamter ist, eine Stellung öffentlich-rechtlicher Natur. Der Rechtsanwalt nimmt wesentlich teil an der Übung der Rechtspflege, seine Thätigkeit ist bestimmt, dem Publikum überhaupt zu dienen, wenn er auch einzelne Aufträge ablehnen darf, und er übt seinen Beruf und übernimmt dessen Pflichten gegenüber dem Publikum als solchem.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 14 S. 283, insbes. 285.

Er ist dann auch gesetzlich verpflichtet, die Rechte einer Partei, der er vom Gerichte beigeordnet worden ist, wahrzunehmen, und die Prozeßgesetze räumen ihm gewisse Vorrechte ein. Die Bezeichnung, die vermöge der Rechtsanwaltsordnung und der Prozeßgesetze dieser öffentlichen Stellung entspricht, ist ein Titel im Sinne des § 360 Nr. 8 St.G.B.'s.

Die Beurteilung des Angeklagten ist sonach zu Recht erfolgt. . . .